

Beschluss zum Dienst der Frau in der Kirche auf der 11. Altpreußischen Bekenntnissynode am 10. November 1942 in Hamburg

I. Der Dienst der Vikarin

1. Der Dienst der theologisch gebildeten Frau (Vikarin) ist Dienst am Wort. Er richtet sich an Frauen, Jugendliche und Kinder.
2. Die Vikarin übt ihren Dienst nicht im Gemeindegottesdienst aus. Auch das Amt der Gemeindeleitung wird von ihr nicht geführt.
3. Ergibt sich im Vollzug ihres Dienstes, daß er sich auch auf Männer erstreckt (in Bibelstunden, Krankenhausdienst, Jugendgottesdienst u. dergl.), so soll dagegen keine gesetzliche Schranke aufgerichtet werden.
4. Der Vikarin wird das Recht übertragen, im Rahmen ihres Dienstes die Vergebung der Sünden zuzusprechen und die Sakramente zu verwalten.
5. Die Vikarin wird im Gemeindegottesdienst unter Handauflegung und Gebet in ihren Dienst eingesetzt (Ordination). Für die Einsetzung der Vikarin in ihren Dienst ist ein Formular einzuführen, das dem Auftrag der Vikarin entsprechend zu gestalten ist.
6. Die Vikarin untersteht, gemeinsam mit allen anderen kirchlichen Amtsträgern, der Kirchenleitung. Tut sie ihren Dienst in einer bestimmten Kirchengemeinde, so unterstellt sie dabei der Leitung dieser Gemeinde, d. h. dem Gemeindekirchenrat und seinem Vorsitzenden (dem Presbyterium und seinem Präses). Ist ihr ein übergemeindlicher Dienst aufgetragen, so untersteht sie dem Superintendenten (Kreispfarrer) oder einer von der Kirchenleitung mit der Aufsicht beauftragten Instanz.
7. Einzelheiten des Dienstes der Vikarin und seines Umfanges werden durch Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung geregelt.

II. Die Verkündigung des Evangeliums durch Frauen

In Zeiten der Not, in denen die geordnete Predigt des Evangeliums aus dem Munde des Mannes verstummt, kann die Kirchenleitung gestatten, daß Frauen, die dazu geeignet sind, auch im Gemeindegottesdienst das Evangelium verkündigen.

Die Heilige Schrift bezeugt, daß die Gabe der Prophetie auch Frauen verliehen wird (2. Mos. 15, 20; Richter 4, 4; 2. Kön. 22, 14; Joel 3; Apg. 2, 17; Luk. 1, 46 ff.; Apg. 21, 9). In der Gemeinde Jesu Christi sind alle Gläubigen zum königlichen Priestertum berufen (Off. 1, 6; 1. Petr. 2, 9). Dem steht entgegen, daß das Lehren der Frau in 1. Kor. 14 und 1. Tim. 2 verboten wird.

Es ist demnach mit Martin Luther zu urteilen, daß „um der Ordnung, Zucht und Ehre willen die Weiber schweigen, wenn die Männer reden. Wenn aber kein Mann predigt, so wär's von nöten, daß die Weiber predigten“. Nicht anders hat Calvin die Weisung des Apostels 1. Kor. 14 ausgelegt: Sie sei zu verstehen vom ordentlichen Amt oder jedenfalls von geordneten Gemeindeverhältnissen. „Es kann sich da die Notwendigkeit ergeben, daß die Frau redet; dabei soll dann aber nicht außer acht gelassen werden, was in einer rechten gottesdienstlichen Gemeinde die Schicklichkeit erfordert. Darum allein geht es dem Paulus.“

Quelle: Joachim Beckmann (Hrsg.), *Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933-1944*, Gütersloh: GVH, 2. Auflage, 1976, S. 376.